

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 2 (1881)

Heft: 3

Artikel: Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich 1778

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass sie ohne Anstrengung fliessend, auf die Dauer und bequem in einer Entfernung von $\frac{1}{2} m$ gelesen werden können. Eine Schrift, die noch kleiner als 1,5 mm ist, ist den Augen schädlich.“

Mittheilungen der Schweizerischen Schulausstellung.

Unserm Archiv entnehmen wir eine Schulordnung früherer Zeiten, die vielleicht manchem Lehrer Interessantes darbieten dürfte.

Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich 1778.

Aus Hoch-Obrigkeitlichem Befehl zum Druck befördert.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern Angehörigen auf der Landschaft, Unsern günstigen Gruss, wohlgeneigten Willen, und alles Gute zuvor. Dieweil zur Ausbreitung der Ehre Gottes und zur Beförderung des Wohlstands eines Volks, nächst der göttlichen Gnade, das meiste unstreitig beruhet und ankömmt auf eine gute Erziehung und eine treue Unterweisung der zarten lieben Jugend in aller nützlichen und heilsamen Erkenntniss, wozu der Grund muss gelegt werden in öffentlichen Schulen; Als haben Wir durch das besonders hiezu verordnete Collegium der HHrn. *Examinatoren* B. St. Unsere väterliche Vorsorge und Wachsamkeit jederzeit darauf verwendet, dass aller Orten in unsern Landen wohlbestellte Schulen unterhalten werden; zu welchem Ende dann Wir von Zeit zu Zeit heilsame Befehle, Verordnungen und Schul-Satzungen bekannt gemacht haben, und nun gegenwärtig die mit aller Sorgfalt neu-durchgesehene, verbesserte Schul- und Lehr-Ordnung für die Schulen Unsrer Landschaft, wie selbige von wohlgedachtem Collegio der HHrn. *Examinatoren* wohl entworfen und an Uns hinterbracht worden, mit Unsrer Obrigkeitlichen Genehmigung und Bekräftigung durch den Druck offenbar machen; kraft derer den Herren Pfarrern jeden Orts als einer der wichtigsten Theilen ihrer H. Amtspflichten auferlegt wird, die Schulen in beständige Obacht, Schutz und Schirm zu nehmen, als deren Besorgung Ihnen, den Herren Pfarrern, nach der wahren Beschaffenheit der Dingen, und gemäss der Natur ihres H. Amtes allervorderst obliegt, weil Ihnen die Seelsorge der lieben Jugend, als des grössern Theils ihrer Kirchengemeinen anvertraut ist, für die Sie dem Herrn der Kirche zu seiner Zeit eine genaue Rechenschaft ablegen müssen, und daher Sie, wenn diese ihre eigentliche Pflicht zum Theil einem Schulmeister übergeben wird, niemals zugeben, noch gestatten sollen, dass ohne ihr, der Pfarrer und ersten Lehrer, Vorwissen, und ohne höhere Einwilligung der HHrn. *Examinatoren* B. St. gegen diese erneuerte Schul-Satzungen die geringste Abänderung vorgenommen werde; vielmehr Ihnen zur Pflicht geleet ist, ihr vestes Augenmerk dahin zu richten, dass selbige nach ihrem wesentlichen Zweck angewendet und befolget werden; und lautet diese Schul-Ordnung wie nachstehet:

I.

Es sollen in allen Gemeinen gute und wohlbestellte Haupt-Schulen sein, und solche nirgends, an keinem Orte, von der Gemeinde selber, sondern allein von denen verordneten HHrn. *Examinatoren* B. St. geordnet, gutgeheissen und bestätigt werden.

II.

Neben den allbereits wohleingeführten Schulen sollen nirgends neue eingeführt werden. Falls aber eine Gemeinde die Einrichtung einer neuen Schule verlangen würde, so soll der Herr Pfarrer des Orts pflichtig und verbunden seyn, die für die Nothwendigkeit und augenscheinliche Nutzbarkeit einer solchen neu zu errichtenden Schule vorgegebenen Gründe, dergleichen, ob und wie zulängliche Unterhaltungs-Mittel für eine neue Schule, ohne Kränkung und Schwächung anderer gemeiner Gütern, oder Nachtheil der Haupt-Schule, wirklich vorhanden seyen, an das Collegium der HHrn. *Examinatoren* B. St., (welchen gänzlich vorbehalten ist, zu beschliessen und zu verordnen, was Sie nach reifer der Sachen Erdaurung für jeden Orts Umstände das nützlichste und heilsamste zu seyn befinden,) im Namen der Gemeinde umständlich und gewissenhaft einzu-berichten. Mithin versteht es sich von selbst, dass auch dergleichen neu zu errichtende Schulen, wenn dieselbe je in nöthigem Falle sollten erlaubt und bewilliget werden, nicht anders, als diesen Schul-Satzungen gemäss, sollen eingerichtet und gehalten werden mögen.

III.

1. Weil alles daran gelegen ist, dass die Schulen mit verständigen, geschickten, treuen und frommen Schulmeistern wohl bestellt werden, so soll, wenn ein Schulmeister-Dienst auf dem Lande ledig wird, dieses an HHrn. *Antistes* von dem Herrn Pfarrer des Orts sogleich einberichtet, dann auf erhaltenen Befehl die ledige Stelle von der Kanzel öffentlich verkündigt werden. Diejenigen, welche sich dann darum bey ihrem Hrn. Pfarrer und einem Ehrsamem Stillstand melden, soll der Herr Pfarrer zur nähern Prüfung, in Absicht auf die einem Schulmeister nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, hieher in die Stadt schicken, und von jedem derselben ein gewissenhaftes Zeugniß von der Beschaffenheit ihrer bisherigen Aufführung, was der Stillstand und die Gemeinde von ihnen halte, an die hohe Behörde der HHrn. *Examinatoren* B. St. zugleich miteinsenden. Falls aber *Dieselben* von den sich meldenden keinen zu der Stelle tüchtig finden würden, so wird *Ihnen* überlassen, alle abzuweisen, und die ledige Stelle auch Fremden ausser der Gemeinde zu eröffnen, welches dann von den Herren Pfarrern in den benachbarten Gemeinen öffentlich soll verkündigt werden, damit wohlgedachte HHrn. *Examinatores*, nach geschehener Prüfung aus diesen sich meldenden Fremden, den tüchtigsten erwählen können.

2. Auch soll bey erledigten Schuldiensten genau darüber gehalten werden, dass an denjenigen Orten, wo der Schul-, Vorsinger und Sigrist-Dienst abgesondert

ist, weil an den meisten Orten keiner allein genugsame Besoldung hat für sich selbst zu bestehen, die Sigrist- und Vorsinger-Dienste, wo es möglich und nöthig befunden wird, mit dem Schul-Dienst vereinigt und verbunden werden: Und wo diese Dienste bereits verbunden sind, sollen sie künftig ohne erhebliche Ursachen, Vorwissen und Einwilligung der HHrn. *Examinatoren* B. St. nicht mögen getrennt werden.

IV.

An allen Orten soll man späthest mit Martini-Tag anfangen, die Winter-Schulen zu halten, und wenigstens bis zu dem ersten Tag April ununterbrochen damit fortfahren. Aller Orten sollen aber auch den Sommer durch Schulen gehalten werden, wenn es seyn kann alle Tage, oder doch zum wenigsten zween ganze Tage in der Woche, Erndt- und Herbst-Zeit ausgenommen; und zwar also, dass die grössern Kinder an diesen beyden Tagen *Vormittags*, die kleinern Kinder aber, die noch in dem A. B. C. begriffen sind, an beyden Tagen *Vor- und Nachmittags* die Schule besuchen sollen, damit diese, die im Winter wegen allzuweiter Entfernung von dem Schul-Ort, oder wegen unbrauchbaren Strassen und rauher Witterung, oftmals von der Schule abgehalten werden, den ganzen Sommer durch den Schul-Unterricht geniessen können. So dann die Schule des Tags gehalten wird, soll sie währen, Winters-Zeit Vormittag 3 Stunden, und Nachmittags auch 3 Stunden, zur Sommerszeit Vormittags 3 Stunden, Nachmittags aber nur 2 Stunden.

V.

Es soll auch von nun an in allen Gemeinen, mit den grössern, der Schule bereits entlassenen Kindern eine Repetier-Schule eingeführt werden, und dieselbe gleichfalls den ganzen Winter durch von Martini an, bis an den ersten Tag April, gehalten werden: und zwar, dass man in allen Schulen, in jeder Woche den Montag, oder einen andern bestimmten Tag, der in den *Visitations-Actis* angezeigt werden soll, dazu ansetze; so dass, wo die Schulstuben gross genug sind, die Knaben und Töchter die Schule zu gleicher Zeit besuchen; wo aber kleine Schulstuben, Vormittags die Knaben, und Nachmittags die Töchter unterrichtet und geübet werden sollen. Und diese Repetier-Schule sollen auch die jüngern Dienstbotten, sie seyen aus der Gemeine oder fremde, die noch nicht zum Heil. Nachtmahl examiniert sind, wie auch die, so an Tisch gehen, besuchen, und ihre Meisterschaft soll sie daran nicht hindern dürfen. Den ganzen Sommer durch aber soll diese Repetier-Schule an jedem Sonntag zwischen der Predigt und der Kinderlehre gehalten werden. Da aber diese Repetierschule für die Kinder so nützlich und so nöthig ist, so werden alle brave Eltern die mehrere Mühe, die der Schulmeister desswegen mit ihren Kindern hat, dankbar zu erkennen wissen, und ihm ein angemessenes Löhnlein dafür nicht verenthalten, besonders wenn der Schulmeister sonst schlecht besoldet ist: welcher aber nach seinen theuren Pflichten gegen alle Schulkinder, zwischen denen, deren Eltern

ihm etwas geben, und zwischen denen, deren Eltern ihm nichts geben können, keinen Unterschied machen soll.

VI.

Da es aber nicht zureichend ist, wenn schon aller Orten wohlbestellte Schulen, und also die bequemste Gelegenheit vorhanden ist, die Jugend in allem guten und nützlichen unterrichten zu lassen, sondern vor allem aus erfordert wird, dass die Eltern diese Gelegenheit für die gute Erziehung ihrer Kinder als eine köstliche Wohlthat Gottes dankbar erkennen, nach der Würdigkeit schätzen und begierig nutzen und brauchen; so werden desswegen alle Christlichgesinnte Eltern in dem Herrn vermahnet, und wird ihnen um der Liebe für ihre Kinder und der wichtigen Rechenschaft willen, die sie dereinst dem allwissenden Richter von denselben ablegen müssen, nachdrucksamst zu Sinne geleyet, und freundlich eingeschärft, dass sie ihre Kinder ohne sehr erhebliche Ursachen, von fleissiger Besuehung der Schule zur Sommer- und Winters-Zeit weder selbst ab- und zurückhalten, noch die muthwillige Versäumung unter einigem Vorwand billigen, oder ungestraft hingehen lassen.

Die Kinder aber derjenigen Eltern betreffend, die in diesem Stueck vernachlässiget, und saumselig zur Schule geschickt werden, so soll ihre Saumseligkeit bey Zeiten durch den Schulmeister dem Herrn Pfarrer angezeigt, alsdann aber die Eltern das erste mahl durch den Ehegaumer des Orts zu besserer Beobachtung ihrer Pflichten ermahnet werden. Bleiben die Kinder noch weiter aus, so wird der Herr Pfarrer selbst die Eltern durch kräftige Vorstellungen zu Erstattung ihrer Pflicht zu bringen trachten. Fruchtet auch dieses nicht, so sendet der Herr Pfarrer die Eltern nebst einen Stillständer zu dem Herrn *Decan*, oder bescheidet sie, wo dieser zu weit entfernt wäre, auf die nächste Visitation vor denselben, damit sie durch diesen sich endlich bereden lassen. Werden die Kinder dennoch nicht in die Schule gesendet, so ist die Saumseligkeit der Eltern und die Vernachlässigkeit ihrer Kinder dem regierenden Tit. Herrn Land- und Obervogt zu läyden, welcher die nöthige Obrigkeitliche Abstrafung solcher saumseliger Eltern, und derselben Gehorsammachung ohneingestellt vorzunehmen haben solle. Mittlerweile soll der Name solcher liederlichen Kinder an der Schultafel angeschrieben stehen. Damit aber alle Eltern nachher einsehen mögen, wie ernstlich diese Aufforderung an sie gemeynt sey, so wird allen Herren Pfarrern und Seelsorgern gänzlich überlassen, diejenigen Kinder, die wegen ihrer eigenen, oder ihrer Eltern Schuld und Nachsicht, in nöthiger Vorbereitung zu gründlicher Erkenntniss der Christlichen Religion nicht genugsam geübt und bevestigt erfunden werden sollten, zu dem Genusse des Heil. Abendmahls, und der Aufnahme als erwachsene Glieder der Christlichen Gemeine, nicht eher zuzulassen, als bis sie das muthwillig versäumte nachgebracht, und zu dieser wichtigen Handlung mehr Fähigkeit und Würdigkeit erlangt haben.

VII.

Damit aber der Schulmeister seiner Schul-Kinder eine treue Rechnung tragen könne, so soll er die Namen und das Alter derselben in einem Rodel ordentlich verzeichnen, und genau darauf sehen, dass sie alle zu gesetzter Stunde, ehe das Gebätt verricht wird, in der Schule sich einfinden, und nicht ohne sein Vorwissen und Bewilligung ausbleiben; den Ausbleibenden mit Ernst nachfragen, und ihre Abwesenheit jeden Tag in seinem Rodel verzeichnen; auch wie weit jedes derselben in den Lectionen des Lesens, des Schreibens, oder des Auswendiglernens jeden Monat gekommen; vornehmlich auch das Verhalten, den Fleiss und Nachlässigkeit in einem gewissenhaften Zeugniß bemerken; damit er dem Herrn Pfarrer, so oft Er die Schule besucht, von diesem allem Rede und Antwort geben, oder wenn der Schulmeister an einem entfernten Schule hält, er alle Sonntage dieses Verzeichniß dem Herrn Pfarrer vorlegen könne. Alles zu dem Ende hin, dass, wo sich einiger Mangel zeigt, und der Zuspruch oder auch die thätliche Ahndung des Schulmeisters wenig gefruchtet hätte, der Herr Pfarrer Anlaas und Gelegenheit habe, gegen Eltern und Kinder diejenigen Mittel vorzukehren, die Er zur Erzielung ihrer Besserung beförderlich und nöthig erachten wird.

VIII.

Und damit der Schulmeister in seinem Fleiss und Eifer an der lieben Schul-Jugend mit Nutzen zu arbeiten unterhalten werde, so ist Unser ernste Will und Meynung, dass der Schulmeister durch sorglose Eltern, und muthwillige Versäumniß der Schule, an seinem wolverdienten Lohn keineswegs verkürzt werde. Es sollen also die Eltern, wenn ein Kind bey Eröffnung der Schule von dem Herrn Pfarrer in Beyseyn der Stillständ für den Winter als Schüler eingeschrieben wird, den ganzen Schullohn bezahlen, es wäre dann, dass Krankheit, oder andere wichtige Ursachen, die die Eltern dem Herrn Pfarrer angezeigt haben, ihre Kinder von der Schule abgehalten hätten: Davon sind aber ausbedungen die kleinen Kinder, die etwa nur an den wochentlichen Bättagen zur Schule geschickt werden; wann diese auch an den übrigen Lehrtagen die Schule zu besuchen verlangen, so mag ihnen wol, wann sie anders still und unklagbar sich aufführen, und den übrigen Kindern keineswegs hinderlich sind, wo keine Frey-Schulen sind, um ein billiges Löhnlein der Zugang verstattet werden. Damit aber auch der Schulmeister seinen wohlverdienten Lohn richtig erhalte, und durch Einfordern desselben sich nicht noch den Unwillen der Eltern zuziehe, so soll derselbe entweder alle Monate, oder in der Mitte und zu Ende der Schulzeit, oder wie es an einem jeden Ort am schicklichsten ist, durch den Seckelmeister, oder andern beliebigen Stillständ, von den Eltern eingezogen, und dem Schulmeister eingehändigt werden. An den Orten aber, wo kleine Gemeinen sind, und die Zahl der Schulkinder nicht auf 30 oder 40 steigt, und doch das Einkommen des Schulmeisters von ihrer Anzahl abhängt, soll der Herr Pfarrer nebst dem Stillstand darauf bedacht seyn, wie und durch was für

für bey ihnen stehende Mittel dem Schulmeister, bey der durch diese Einrichtung vermehrten Arbeit, eine hinlängliche Belohnung ausfündig gemacht, und verschafft werden könne.

IX.

Zur Erhaltung guter Ordnung sollen auch die Eltern nicht befugt seyn, ihre Kinder in eine fremde oder andere Schule ausser ihrer Gemeine zu schicken, als in diejenige, in die sie eigentlich gehören, es seye dann, dass sie einerseits wegen der allzuweiten und höchst beschwerlichen Entlegenheit ihrer Wohnung; anderseits wegen besserer gelegener Nähe einer andern Schule, mit desswegen erhaltener freyen Einwilligung des Schulmeisters selbst, in dessen Schule sie gehören, die Erlaubniss von ihrem Hrn. Pfarrer, und wo es nöthig ist, von dem Hrn. *Decan* des Capitels, dazu erhalten können. Wo auch ein bemittelter Hausvater auf dem Lande für seine Kindern einen besondern Lehrer im Hause halten will, so soll er dieses nicht anders thun dürfen, als dass er zuerst dem Hrn. Pfarrer des Orts von seinem Vorhaben und der Person des Lehrers, den er anzustellen gedenkt, Nachricht gegeben habe; doch in der ausdrücklichen Meynung, dass dieser Hauslehrer nur den Kindern desjenigen, bey dem er am Tisch und Lohn ist, nicht aber zngleich auch anderer Eltern Kinder Unterricht geben dürfe; und diese besonders unterrichteten Kinder, sollen auch dem Schulmeister des Orts, die kleinern an den Bättagen in die Bätt-Schule, und die grössern in die Repetier-Schulen, und alle in das jährliche Examen geschickt werden, und in der Kirchen unter seiner Aufsicht stehen.

X.

Der Schulmeister soll verpflichtet seyn, sich in seinem Unterricht an die Vorschrift der diesen Schul-Satzungen beygefügt, und aber von den HHrn. *Examinatoren* B. St. nach erheischenden Umständen abzuändernden oder zu verbessernden Lehr-Ordnung zu halten, in eigener Person seinem Beruf fleissig und in aller Treue abzuwarten, und so lange er gesund ist, keine einzige Schulstunde jemals versäumen, oder ohne Vorwissen und Verwilligung des Hrn. Pfarrers sich eigenmächtig der Schule entziehen, es seyen gleich wenig oder viel Kinder zu unterrichten. Und wenn es sich zutrüge, dass ein Schulmeister aus Noth einen Vikarius oder wenigstens einen Gehülfen für kurze Zeit haben müsste, so soll er keinen anders, als mit Rath des Hrn. Pfarrers anstellen dürfen: und sollte es länger als ein halbes Jahr währen, soll die fernere Verfügung von den HHrn. *Examinatoren* eingehollet werden. Es soll auch der Schulmeister während den Lehrstunden, so lange die Schulkinder gegenwärtig sind, sich alles Schreibens, Lesens, und anderer ihm an seinem Beruf hinderlicher Geschäften enthalten; den Kindern hingegen mit allem Fleiss abwarten, und dieselben so viel immer möglich selbst fragen und prüfen; doch wo der Kinder allzuviel wären, mag er wohl bisweilen die fertigm zur Hülfe gebrauchen, mithin soll der Schulmeister die Zedel und andre Vorschriften ausser den Schulstunden fertig machen.